

Beglaubigte Abschrift

12 O 419/20



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HIMMELREITHER,
[REDACTED]

gegen

die Facebook Ireland Limited, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 11.12.2020 gemäß § 935 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Instagram-Profil [REDACTED] der Antragsstellerin ([https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin wird weiter verpflichtet, der Antragstellerin die Nutzung ihres Instagram-Accounts ([https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])) wieder zu ermöglichen.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 11.12.2020 hat diese die Tatsachen glaubhaft gemacht, die den geltend gemachten Anspruch auf Wiederherstellung des streitgegenständlichen Instagram-Accounts und der Ermöglichung der Nutzung dieses Accounts nach §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB begründen.

Zudem hat sie durch ihre eidesstattliche Versicherung die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Dortmund, 15.12.2020

12. Zivilkammer - 1. Instanz

██████████
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

